

# RS OGH 2006/11/9 6Ob170/05a, 2Ob14/12s, 5Ob189/19h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.2006

## Norm

ABGB §785 Abs3

## Rechtssatz

Der allgemeine Begriff „sittliche Pflicht“ bedarf anhand konkreter Umstände einer Auslegung. Dabei kommt es grundsätzlich und für die verschiedensten Lebensbereiche auf die Anschauungen der redlichen und rechtsverbundenen Mitglieder der betroffenen Verkehrskreise an. Auch der Maßstab des „bonus pater familias“ und der Normfamilie ist für die Frage der sittlichen Pflicht heranzuziehen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 170/05a  
Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 170/05a
- 2 Ob 14/12s  
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 14/12s  
nur: Der allgemeine Begriff „sittliche Pflicht“ bedarf anhand konkreter Umstände einer Auslegung. Dabei kommt es grundsätzlich und für die verschiedenen Lebensbereiche auf die Anschauungen der redlichen und rechtsverbundenen Mitglieder der betroffenen Verkehrskreise an. (T1)
- 5 Ob 189/19h  
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 189/19h  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121353

## Im RIS seit

09.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)